

Schiffahrt

Schermenweg 5, Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 634 24 95
Telefax +41 31 634 22 67
www.be.ch/svsa
schiffahrt.svsa@pom.be.ch

KOPIE

Bern, 13. März 2015

Verkehrsbeschränkung – Verfügung (Schiffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:



Verwaltungskreis

Emmental

Gemeinde

Eggiwil

Gewässer

Emme (Räbloch)

Massnahme

Sperren der Durchfahrt bei der Einfahrt Räblochschlucht (630373/185683) mit dem Signal A.1 (Zusatz: Räbloch gesperrt)

Grund

Das Räbloch ist seit dem Jahrhunderthochwasser vollständig verstopft. Ein Durchkommen ist zurzeit nicht möglich.

Dauer

Ab sofort und bis zum Entfernen des Signals

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

Freundliche Grüsse



Marcel Perrottet
Abteilungsleiter Schifffahrt

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des kant. Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten. Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Zur Kenntnis an:

- Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.
- Gemeindeverwaltung Eggwil, Herr Ruch, Postfach 22, 3537 Eggwil
- Kantonspolizei Bern, Fachbereich Seepolizei, Fritz Brünisholz, Fachbereichsleiter, 2513 Twann
- Kantonspolizei Bern, Seepolizei Fachstelle Süd, Interlakenstr. 103 A, PF 11, 3705 Faulensee

Zur Publikation an:

- Amtsblatt des Kantons Bern
- Anzeiger Oberes Emmental